

Wien, am 27. März 2020

Der Verein Gegen Tierfabriken (VGT) nimmt wie folgt zum Entwurf zur Änderung des Tierversuchsgesetzes Stellung

Das Tierversuchsgesetz ist in einigen zentralen Punkten mangelhaft. Diese Punkte werden leider von den vorgeschlagenen Veränderungen im Reformentwurf nicht berührt. Problematisch ist, dass in Österreich

- die Schaden/Nutzen Analyse zur Genehmigung nicht nach objektiven Kriterien erfolgt (Kriterienkatalog),
- keine Kommissionen, wie in den meisten anderen Ländern der EU, ein Projekt mehrheitlich genehmigen müssen und
- die Tierschutzombudsschaften de facto aus der Oberkontrolle der Genehmigungen von Tierversuchsprojekten und der Kontrolle von Züchtern, Lieferanten und Tierversuchseinrichtungen ausgeschlossen sind.

Es werden daher folgende Änderungen im Tierversuchsgesetz angeregt:

1) Einführung eines objektiven, für die Genehmigung eines Tierversuchsprojekts entscheidenden, numerisch zu evaluierenden Kriterienkatalogs bzgl. der Schaden/Nutzen Analyse

Das Tierversuchsgesetz sieht in § 29 (2) Ziffer 4 das Ausfüllen eines Kriterienkatalogs für die Evaluierung der Schaden/Nutzen Analyse eines beantragten Tierversuchsprojekts vor. Nach § 31 (4) hat das Wissenschaftsministerium dafür bis Ende 2015 einen solchen Kriterienkatalog veröffentlichen müssen. Tatsächlich wurde in einem 2 ½ jährigen Projekt am Messerli-Institut ein derartiger Kriterienkatalog mit letztlich 110 Fragen mit jeweils numerischer Evaluierung erarbeitet, der ein eindeutiges numerisches Ergebnis, ob bei einem vorgesehenen Tierversuchsprojekt der Nutzen den Schaden überwiegt oder nicht, liefert. Dieser Katalog wurde aber durch extremes politisches Lobbying seitens der Tierversuchsindustrie gekippt und zu einem Feigenblatt für den Genehmigungsprozess umgewandelt. Jetzt gibt es nur mehr 9 Fragen, keine numerische Zuordnung und damit keine Objektivierung der Schaden/Nutzen Analyse, und § 29 (2) Ziffer 4 sieht lediglich vor, dass der ausgefüllte Kriterienkatalog zu berücksichtigen ist.

Das reformierte Tierversuchsgesetz sollte daher in § 29 (2) als Voraussetzung für die Genehmigung eines Tierversuchsprojekts die Bestimmung enthalten, dass der beantragte Tierversuch den Kriterienkatalog, wie ihn das Messerli-Institut ursprünglich entwickelt hat, **bestehen** muss. Der Kriterienkatalog muss durch klare, objektive, numerische Zuordnungen zu den Antworten auf jede Frage ein numerisches Ergebnis liefern, das feststellt, ob der Nutzen den Schaden überwiegt oder nicht.

2) Einführung von Kommissionen, die jeden Genehmigungsantrag für ein Tierversuchsprojekt mehrheitlich gutheißen müssen, bevor es genehmigt werden kann

§ 29 des Tierversuchsgesetzes sieht vor, dass die zuständige Behörde in Person eines einzigen Beamten bzw. einer Beamtin ein beantragtes Tierversuchsprojekt genehmigen oder ablehnen muss. In der Praxis wird kein einziger Antrag abgelehnt. Es gibt, wenn überhaupt, nur Nachbesserungsaufträge. § 29 sieht auch nicht die Beiziehung einer Kommission vor, sondern nur bei Bedarf eine wissenschaftliche Beratung (§ 29 (5)). Damit fällt Österreich in der Kontrolle von Tierversuchen hinter den Rest der EU zurück. Es ist kein Wunder, dass ein_e einzelne_r Beamt_in alle Anträge genehmigt, weil er/sie persönlich für eine Ablehnung verantwortlich gemacht werden kann. Die Antragsteller_innen könnten auch gegen einen ablehnenden Bescheid berufen, nicht aber

die betroffenen Versuchstiere bei einer fälschlich erteilten Genehmigung. Im Falle der Pyrogentests zum Beispiel, die jährlich für bis zu 15.000 Kaninchen bewilligt worden sind, waren diese Genehmigungen eindeutig illegal, weil es anerkannte Alternativen ohne Tiere dafür gibt. Dennoch fanden diese Tierversuche Jahr für Jahr statt.

Das reformierte Tierversuchsgesetz sollte daher in § 29 (6) festlegen, dass in ganz Österreich Tierversuchskommissionen einzurichten sind, die paritätisch aus Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft und Tierschutz zu besetzen sind, und die jeden einzelnen Tierversuch zu evaluieren haben. Nur wenn die jeweils zuständige Kommission mehrheitlich für den Antrag stimmt, darf er genehmigt werden. Das würde einerseits die Bürde von der Einzelperson in der Behörde nehmen und auf eine Kommission verteilen, eine derartige Entscheidung zu treffen. Andererseits würde das eine fairere, objektivere, weniger beeinflussbare und transparentere Entscheidung über den Genehmigungsantrag ermöglichen. In Polen werden etwa gleich viele Tierversuche wie in Österreich durchgeführt, und dort ist genau diese Vorschrift mit solchen Kommissionen in genau dieser Zusammensetzung gesetzlich verankert.

3) Einführung einer echten Oberkontrolle durch die Tierschutzombudsschaften

§ 32 (1) des Tierversuchsgesetzes sieht vor, dass die Tierschutzombudspersonen regelmäßig über die Kontrollen von Züchtern, Lieferanten und Tierversuchseinrichtungen durch die Behörden zu informieren sind. In der Praxis besteht diese Informationspflicht aus einer kurzen Meldung, dass die Kontrollen stattgefunden haben und dass alles in Ordnung sei. Das kann man nicht als eine Oberkontrolle bezeichnen. Im Tierschutzgesetz werden den Tierschutzombudspersonen deutlich mehr Kompetenzen eingeräumt und die Erfahrungen damit sind sehr gut. Daher muss das Tierversuchsgesetz entsprechend adaptiert werden.

§ 32 (1) sollte daher lauten:

„Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen durch die zuständigen Behörden zumindest einmal pro Kalenderjahr aktiv zu informieren. Die Informationspflicht umfasst jedenfalls folgende Angaben:

- 1. genaue Bezeichnung der kontrollierten Einrichtungen,*
- 2. Zahl und Art der in der kontrollierten Einrichtung untergebrachten Tiere,*
- 3. genaue Angaben über sämtliche Tierversuchsprojekte, die gerade in den kontrollierten Tierversuchseinrichtungen durchgeführt werden,*
- 4. Bekanntgabe, ob die Kontrollen angekündigt oder unangekündigt durchgeführt wurden,*
- 5. Bekanntgabe des Prüfergebnisses, dieses hat insbesondere detaillierte Angaben zu allenfalls vorgefundenen Missständen bzw. erteilten Verbesserungsaufträgen zu enthalten,*
- 6. Bekanntgabe, ob Nachkontrollen stattgefunden haben bzw. ob die erteilten Verbesserungsaufträge mittlerweile erfüllt worden sind, sowie die*
- 7. Bekanntgabe, ob aufgrund allfällig vorgefundener Missstände Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsgesetz eingeleitet worden sind.*

Auf Verlangen ist den Tierschutzombudspersonen Einsicht in sämtliche Kontrollberichte und Aktenbestandteile der Kontrollen zu gewähren, sowie in die Akten etwaiger Verwaltungsstrafverfahren. Die Tierschutzombudspersonen haben in diesen Verfahren Parteienstellung und können Urteile bis zum Verwaltungsgerichtshof berufen. Weiters haben die Behörden den Tierschutzombudspersonen alle einschlägigen Auskünfte zu den durchgeführten Kontrollen zu erteilen.“

Die Tierschutzombudspersonen müssen auch in die Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte als Kontrollinstanz einbezogen werden:

In § 26 (10) muss vorschreiben, dass die Tierschutzombudspersonen in sämtliche Genehmigungsverfahren zu Tierversuchsprojekten Einsicht nehmen können, und dass sie in diesen Verfahren auch Parteienstellung haben, d.h. gegebenenfalls gegen eine Genehmigung bis in die höchste gerichtliche Instanz berufen können.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT